

Einwohnergemeinde Schenkon  
6214 Schenkon

Einwohnergemeinde Beromünster  
6215 Beromünster

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

(§ 47 Gemeindegesetz)

zwischen

**Einwohnergemeinde Beromünster**

vertreten durch Gemeinderat Beromünster, 6215 Beromünster

vertreten durch Gemeindepräsident Charly Freitag und Gemeindeschreiber Daniel  
Bucher

und

**Einwohnergemeinde Schenkon**

vertreten durch Gemeinderat Schenkon

vertreten durch Gemeindepräsident Patrick Ineichen und Gemeindeschreiber Fritz Hüsler

betreffend

**Änderung der Gemeindegrenze „Gebiet Tann“ zwischen der Gemeinde  
Beromünster und Gemeinde Schenkon**

## Ausgangssituation

---

### 1.

Im Gebiet „Tann“ führt der Gemeindegrenzverlauf zwischen Beromünster und Schenkon mitten durch den Weiler. Dieser Zustand hat die beiden Gemeindebehörden des öfters animiert, sich Gedanken darüber zu machen, welche Vorteile ein begradigter Grenzverlauf den Bewohnern einerseits und den beiden Gemeinden andererseits bringen würde.

Bei Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinderäten kam man zu Schluss, dass folgende Aspekte für eine Gemeindegrenzänderung im Gebiet Tann sprechen würden:

- Der Weiler Tann, welcher grösstenteils auf Gebiet Schenkon liegt, bildet raumplanerisch eine Einheit;
- Schenkon besitzt im Weiler Tann eine Gesamtschule; Die Schulkinder des Gemeindeteils „Tann“ Beromünster besuchen seit jeher die Gesamtschule in Tann (Distanz ca. 50 Meter):
- Die wirtschaftliche, kulturelle und kirchliche Ausrichtung der Bewohner des Weilers Tann ist heute weitgehend nach Schenkon / Region Sursee gerichtet (regionale Infrastrukturbeanspruchung / Einkauf / Kultur / Verkehrsanbindung.)
- Die Kapelle Tann gehört bereits zur Kirchgemeinde Sursee.

### 2.

Ein an Zusammenkünften ausgehandelter neuer Gemeindegrenzverlauf wurde vom zuständigen Vermessungsbüro Kost + Partner AG, Sursee - Nachführungsgeometer Romeo Venetz zu Papier gebracht.

Konkret handelt es sich um den Mutationsvorschlag Var. 3 vom 19. Juli 2012.

### 3.

Die von der Gemeindegrenzänderung tangierten Grundeigentümer wurden in das Verfahren einbezogen und angehört. Alle Grundeigentümer haben dem Vorhaben schriftlich die Zustimmung erteilt.

### 4.

Von der Gemeindegrenzänderung werden folgende Grundstücke betroffen:

Gemeinde Beromünster (Flächenabtretung an Gemeinde Schenkon)

Grundbuch Gunzwil

|                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Parz. Nr. 563 (Teilfläche)    | 1'432 m <sup>2</sup>        |
| Parz. Nr. 794 (Teilfläche)    | 582 m <sup>2</sup>          |
| Parz. Nr. 797                 | 11'992 m <sup>2</sup>       |
| Parz. Nr. 812                 | 7'223 m <sup>2</sup>        |
| Parz. Nr. 810                 | 7'476 m <sup>2</sup>        |
| Parz. Nr. 811                 | <u>364 m<sup>2</sup></u>    |
| <u>Total Flächenabtretung</u> | <u>29'069 m<sup>2</sup></u> |

Mit der Gemeindegrenzänderung ergibt sich für Familie Robert Muri (Eigentümer von Parz. Nr. 797, 812) und Familie Guido Eggerschwiler (Eigentümer von Parz. Nr. 810) die Nebenfolge, dass sich der bisherige Wohnsitz von Beromünster nach Schenkon verschiebt.

## 5.

Auf Grund der positiven Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinderäten stimmen diese der vorliegenden Gemeindegrenzänderung zu. Die Entscheidung ist durch das uneingeschränkte Einverständnis aller tangierten Grundeigentümer unterstützt worden. Die Genehmigung der Stimmbürger von Beromünster und Schenkon und des Regierungsrates des Kts. Luzern bleiben vorbehalten.

## **Grundlagen**

---

## 6.

Die vorliegende Gemeindegrenzänderung stützt sich auf folgende Gesetzesgrundlagen ab:

- Kant. Gemeindegesetz – § 10 lit. d; § 47, § 67, § 68
- Gemeindeordnung Beromünster – Art. 21
- Gemeindeordnung Schenkon – Art. 17 Abs. 3 und Art. 18

## 7.

Die Gemeindegrenzänderung verursacht folgende Nebenfolgen:

### 7.1 Flächenverschiebungen

Die von den beiden Gemeinderäten vereinbarte Veränderung im Gemeindegebiet verursacht einen Flächenabgang aus dem Gemeindegebiet Beromünster (Grundbuch Gunzwil) ins Gemeindegebiet von Schenkon im Ausmass von ca. 29'069 m<sup>2</sup>.

| <b>Nr. / Gemeinde Bisher</b>   | <b>Nr. / Gemeinde Neu</b> | <b>Flächenabtretung Gunzwil/ Beromünster an Schenkon</b> | <b>Eigentümer / in</b>                 |
|--------------------------------|---------------------------|--|--|
| Nr. 563<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 1'432 m <sup>2</sup><br>(Teilfläche)                 | Kantonsstrasse (Staat Luzern)          |
| Nr. 794<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 582 m <sup>2</sup><br>(Teilfläche)                   | Güterstrasse (UHG Beromünster)         |
| Nr. 797<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 11'992 m <sup>2</sup>                                | Hofraum, Wiese (Muri Robert)           |
| Nr. 812<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 7'223 m <sup>2</sup>                                 | Wiese (Muri Robert)                    |
| Nr. 810<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 7'476 m <sup>2</sup>                                 | Hofraum, Wiese (Eggerschwiler Guido)   |
| Nr. 811<br>Gunzwil/Beromünster | Nr. ■<br>Schenkon         | ca. 364 m <sup>2</sup>                                   | Kapelle (Stiftung Gottesdienststätten) |
|                                |                           | ca. 29'069 m <sup>2</sup>                                |  |

- Nach Vorlage des definitiven Nachführungs-Geometermutationsplanes erhalten die Grundstücke im Grundbuch Schenkon neue Nummern.

Die Flächenangaben basieren auf einem provisorischen Mutationsvorschlag Var. 3 mit Datum vom 19. Juli 2012. Bei der definitiven Mutation des Nachführungsgeometers können sich noch geringfügige Flächenveränderungen ergeben. Die beiden Gemeinden anerkennen diese Flächenveränderungen.

### 7.2 Wohnsitzveränderung

Die von der Grenzänderung tangierten Liegenschaftsbewohner (Familie Muri und Familie Eggerschwiler) haben ab dem Beschluss des Regierungsrates den Wohnsitz in der Gemeinde Schenkon. Auf diesen Zeitpunkt sind die entsprechenden Mutationen bei den beiden Einwohnerkontrollen vorzunehmen.

### 7.3 Steuerliche Abgrenzung

Für die steuerliche Abgrenzung der von der Grenzänderung tangierten Liegenschaftsbewohner von der Gemeinde Beromünster zur Gemeinde Schenkon gilt Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Daraus folgt, dass bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes für den Steuerpflichtigen derjenige Wohnsitz massgebend ist, in welchem er am Ende dieser Periode, also am 31. Dezember, seinen Wohnsitz hat.

Sofern der Regierungsrat den Grenzänderungsbeschluss vor dem 31. Dezember 2013 genehmigt hat, besteht für die von der Grenzänderung tangierten Bewohner die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode 2013 in Schenkon.

### 7.4 Schulkreis- und Schulgeldbeitragsabgrenzung

Mit dem Beschluss des Regierungsrates fallen die durch die Grenzänderung tangierten Wohnliegenschaften zum Schulkreis Schenkon.

Die bisher von Beromünster an Schenkon zu bezahlenden Schulgeldbeiträge enden auf den Ablauf des laufenden Schuljahres 2012/2013.

### 7.5 Liegenschaftsgebühren

Die Abgrenzung von liegenschaftsbezogenen Gebühren erfolgt auf den 1. Januar, welcher dem Beschluss des Regierungsrates folgt.

### 7.6 Aktenweitergabe

Die Gemeinde Beromünster hat sämtliche Akten, welche mit den betroffenen Grundstücken verbunden sind (allfällige Baubewilligungen, der AHV-Zweigstelle, des Steueramtes, der Katasterschätzung, der Gebäudeversicherung, etc.) der Gemeinde Schenkon zu übergeben.

### 7.7 Unterhaltsgenossenschaft

Vereinzelte von der Gemeindegrenzänderung betroffene Grundstücke gehören zur Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Beromünster. Mit der Änderung im Grenzgebiet wird diese UHG das Territorium von zwei Gemeinden berühren. Daraus folgt, dass die UHG Beromünster das Werk auch bezüglich den mit vorliegendem Vertrag an Schenkon übergebenen Grundstücke führt.

Bei allfälliger Uneinigkeit innerhalb der UHG Beromünster sind wegen der gemeindeübergreifenden Grundstücksituation mehrere Entscheide zu fällen, nämlich für das Gebiet Schenkon als auch für das Gebiet Beromünster. Bei solchen Entscheiden ist eine überkommunale Koordination notwendig. Die beiden Gemeinden vereinbaren, dass solche Entscheide betreffend UHG Beromünster gegenseitig abgesprochen und koordiniert werden.

### 8.

Nach dem Beschluss des Regierungsrates zur Grenzänderung sind die Flächenverschiebungen mit Anpassung der dinglichen Rechte im Grundbuch Gunzwil (durch Gemeindefusion mit Beromünster unverändert) und im Grundbuch Schenkon auf der Grundlage des definitiven Mutationsplanes des Nachführungsgeometers anzupassen. Hierfür erhalten die beiden Gemeinderäte die Vollmacht.

### 9.

Die Kosten für die Durchführung der nötigen Gemeindeversammlungen / Urnenabstimmungen trägt jede einzelne Gemeinde separat.

Die restlichen Kosten / Gebühren / Auslagen inkl. Geometerkosten / Grundbuchkosten und etc. werden von der Gemeinde Schenkon getragen.

Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn der Gemeindegrenzänderung nicht zugestimmt würde.

Die Anpassung persönlicher amtlicher Dokumente (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Heimatschein usw.) ist für die betroffenen Bewohner aufschiebbar. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Gemeinden nicht übernommen. Erst wenn das Dokument regulär zu erneuern ist, weil es ungültig wird oder verfällt, wird es kostenpflichtig mit den neuen Angaben ausgestellt bzw. ergänzt. Den betroffenen Personen steht es frei, den kostenpflichtigen Ersatz des Dokuments auf Wunsch unverzüglich zu verlangen.

## Rechtskraft

---

### 10.

Der Beschluss über die Veränderung im vorliegenden Gemeindegebiet unterliegt folgenden Zustimmungen / Genehmigungen:

10.1 Durch die Gemeindeversammlung resp. Urnenabstimmung Beromünster (Art. 21 Gemeindeordnung).

10.2 Durch die Gemeindeversammlung Schenkon (Art. 18 Gemeindeordnung)

10.3 Durch den Regierungsrat des Kts. Luzern (§ 68 Kant. Gemeindegesetz.

Die Zustimmungen / Genehmigungen bleiben vorbehalten.

### 11.

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung des Beschlusses der Stimmberechtigten durch den Regierungsrat in Kraft.



6214 Schenkon, den

6215 Beromünster, den

**EINWOHNERGEMEINDE  
SCHENKON**

**EINWOHNERGEMEINDE  
BEROMÜNSTER**

GEMEINDERAT SCHENKON  
Patrick Ineichen, Gemeindepräsident

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER  
Charly Freitag, Gemeindepräsident

Fritz Hüsler, Gemeindeschreiber

Daniel Bucher, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch Urnenabstimmungsbeschluss Beromünster am: .....

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schenkon am: .....

Genehmigt durch Regierungsrat Kts. Luzern am: .....

**Anhang:**

Grundbuchmutationsplan Var. 3 vom 19. Juli 2012

